

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmen Helbig Energieberatungs GmbH und Daniela Helbig Energie

I. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen der Firmen Helbig Energieberatungs GmbH und Daniela Helbig Energie, Wesenitzweg 5a, 01909 Großharthau (nachfolgend „helbig“ genannt) im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Für den Fall, dass der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies helbig vorher schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn helbig ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn helbig auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

II. Vertragsschluss

(1) Die Produkt-, Projekt- und Leistungsbeschreibungen sowie alle unverbindlich bezeichnete Angebote von helbig stellen noch kein rechtsverbindliches Angebot dar. Ein Vertragsabschluss und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt jedoch dann zustande, wenn helbig das in der Bestellung des Kunden liegende Angebot auf Abschluss eines Vertrages ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder durch schlüssiges Handeln, insbesondere durch Vorbereitung des Versands der Ware, annimmt. Der Kunde wird von seinem Angebot frei, wenn ein solches nicht binnen 14 Tagen nach dessen Zugang von helbig angenommen wurde.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Produktbeschreibungen, Angaben in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben und Preislisten sind, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind, Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von helbig.

(4) helbig behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von helbig abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von helbig weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von helbig diese Gegenstände vollständig an helbig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(5) Die Mitarbeiter von helbig sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der Auftragsbestätigung und sonstiger schriftlicher Abreden hinausgehen.

III. Preise

(1) Die Preise der von helbig geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und –ergänzungen, hilfsweise aus der im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste.

(2) Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt..

(3) Kosten, die durch nachträgliche vom Kunden veranlasste Änderungen der Auftragsdaten bedingt sind, werden gesondert berechnet.

IV. Kauf von Waren

Bestellt der Kunde nur Ware ohne Beauftragung zur Errichtung einer Anlage oder eines sonstigen Werks, so gelten für die Lieferung durch helbig die folgenden Bestimmungen.

(1) Die Übergabe der Waren an die eingesetzte Transportperson und die Lieferung erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall erst, wenn der Kunde die restliche vereinbarte Vergütung vollständig beglichen hat. Helbig vereinbart mit seinen Kunden unterschiedliche Lieferklauseln. Bei der Lieferung chinesischer Ware ist im Zweifel CIP vereinbart. Wird stattdessen Lieferung frei Baustelle

vereinbart, so bedeutet dies Lieferung an die vereinbarte Stelle ohne Abladen durch helbig oder die eingesetzte Transportperson, unter Voraussetzung einer mit vollausgeladenem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen hat der Kunde unverzüglich zu veranlassen.

(2) helbig ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, helbig erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(3) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn helbig sich ausnahmsweise und entgegen seiner allgemeinen Praxis zur Übernahme der Versandkosten bereit erklärt hat, wenn die Beförderung ausnahmsweise durch eigene Mitarbeiter von helbig geschieht oder wenn noch weitere Teillieferungen oder sonstige Leistungen von helbig ausstehen. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die helbig nicht zu vertreten hat, so gilt die Anzeige der Versandbereitschaft als Übergabe, mit der die Gefahr auf den Kunden übergeht.

(4) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch helbig gegen versicherbare Schäden versichert.

(5) Kommt die Lieferung als unzustellbar zurück, so ist helbig zu einer Verwahrung für den Kunden nicht verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat das Zustellungshindernis nicht zu vertreten. helbig ist berechtigt die Lieferung nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit des Versands, Benachrichtigung des Kunden und Ablauf einer angemessenen Frist zur Abholung zu vernichten, der Vergütungsanspruch durch helbig bleibt davon unberührt. Die vorübergehende Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Kunden.

(6) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei der Lagerung durch helbig betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

V. Lieferung und Aufbau von Anlagen

Sofern der Kunde nicht nur Waren bei helbig kauft, sondern helbig mit der Lieferung und dem Aufbau einer kompletten Anlage (Anlagenvertrag) beauftragt, gelten statt der Ziffer IV. die nachfolgenden Absätze.

(1) Der Kunde ist für die Bereitstellung einer für den Aufbau der Anlage geeigneten Fläche ausschließlich selbst verantwortlich, für ein Verschulden des Verpächters (z.B. Nichtdurchführung oder verzögerte Durchführung des geschlossenen Pachtvertrages) haftet helbig nicht. Soweit helbig den Kunden bei der Anpachtung einer solchen Fläche unterstützt, erfolgt dies freiwillig. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht. Der abzuschließende Pachtvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Verpächter und dem Kunden zustande. Dies gilt auch dann, wenn helbig bereits einen Pachtvertrag im eigenen Namen abgeschlossen hat und sich beim Verpächter erfolgreich um eine Übernahme des Pachtvertrages durch den Kunden bemüht hat. Der Anlagenvertrag bezieht sich auf ein konkretes Grundstück erst dann, wenn ein geeigneter Pachtvertrag zwischen dem Kunden und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten geschlossen ist. Haben die Parteien bei Abschluss des Anlagenvertrages bereits eine bestimmte Fläche ins Auge gefasst und wird der Pachtvertrag sodann über eine andere Fläche geschlossen, so können beide Parteien eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen, soweit sich aus der neuen Örtlichkeit Mehr- oder Minderaufwände gegenüber der ursprünglichen Fläche (z.B. Entfernung von helbig, Höhe und Erreichbarkeit eines Daches) ergeben.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, helbig eine Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Sparkasse mit Sitz im Inland in Höhe der vereinbarten Vergütung zu übergeben. Die Pflichten zur Lieferung und Leistung durch helbig stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Übergabe der Finanzierungsbestätigung.

(3) helbig ist berechtigt, seine Leistungen durch Dritte zu erbringen.

(4) Die Vertragsmäßigkeit der Leistung wird durch deren Abnahme bestätigt. Verlangt helbig nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen.

(5) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.

VI. Ersetzungsbefugnis

Im Falle von kurzfristigen Lieferengpässen, die zu einer Verzögerung der Leistung führen würden, kann helbig die betroffenen Liefergegenstände durch Waren vergleichbarer Art und Güte

oder solche höherer Qualität und Leistung ersetzen, soweit hierdurch für den Kunden keine Mehrkosten entstehen.

VII. Lieferzeit und Verzug

(1) Termine oder Fristen zur Erbringung der Leistung sind grundsätzlich nur unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine Frist oder ein Termin als verbindlich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) helbig kann – unbeschadet der weiteren Ansprüche gegen den Kunden aus Verzug – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber helbig nicht nachkommt.

(3) Für Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die helbig die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeit in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, starker Wind, Schneefall oder sonstige Unwetter sowie die fehlende oder verzögerte Bereitstellung einer geeigneten Fläche bzw. einer ausreichenden Finanzierungsbestätigung bei der Anlagenerichtung – und die helbig nicht zu vertreten hat (Behinderungen), haftet helbig nicht.

(4) Sofern eine Behinderung von vorübergehender Dauer ist, ist helbig berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Behinderungen von nicht nur vorübergehender Dauer ist helbig berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Soweit der Kunden die Behinderung zu vertreten hat, schuldet der Kunde helbig Ersatz der daraus entstandenen Aufwendungen bzw. Schäden.

VIII. Zahlung und Verzug des Kunden

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von helbig acht Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

(2) Mangels anders lautender Vereinbarung, gilt im Falle der Lieferung von Waren für die Fälligkeit der Zahlungen des Kunden das Folgende:

a) 20% Anzahlung im Voraus;

b) 80% Restzahlung bei Lieferung frei Baustelle gegen Übergabe der Waren.

(3) Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung einschließlich der Beschaffung der Ware beim Vorlieferanten durch helbig erst nach Eingang des Überweisungsbetrages.

(4) helbig ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist helbig berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn helbig über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks ist die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(6) Wenn helbig Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellung, Scheckrückgabe), ist helbig berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn helbig Schecks angenommen hat. helbig ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(7) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Ansprüche im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die helbig gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden helbig die folgenden Sicherheiten gewährt, die helbig auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Gelieferte Ware bleibt Eigentum von helbig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für helbig als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für helbig. Erlischt das Eigentum von helbig durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum von helbig an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf

helbig übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von helbig unentgeltlich. Ware, an der helbig Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Zum ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gehören solche Maßnahmen nicht, die gegen andere Rechte von helbig verstoßen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an helbig ab. helbig verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann helbig verlangen, dass der Kunde helbig unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auf Kosten des Kunden aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) helbig ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von helbig hinweisen und helbig unverzüglich benachrichtigen, damit helbig die eigenen Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, helbig die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden, ist helbig berechtigt, die Herausgabe der Sache zu verlangen. Damit endet das vorläufige Recht des Kunden zum Behaltendürfen, eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag ist damit im Zweifel nicht verbunden.

X. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von helbig an Dritte abtreten.

XI. Sachmängelrechte

(1) Die Waren werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert.

(2) Sachmängelrechte sind insoweit ausgeschlossen, als der Fehler darauf beruht, dass die Sache fehlerhaft durch den Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten montiert, Änderungen bzw. Modifikationen an der Sache vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zutragen.

(3) Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

a) Mängelrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu fünf Prozent der Bestellmenge.

b) Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nach §§ 377 und 381 Absatz 2 HGB bleibt unberührt.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, ist helbig berechtigt, die Leistung nach seiner Wahl nachzubessern oder neu zu leisten. Zur Untersuchung der Mangelhaftigkeit der Ware wird nach Wahl von helbig

a) mangelhafte Ware bzw. das mangelhafte Teil der Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung an helbig geschickt; stellt sich die Ware als mangelhaft heraus, erstattet helbig die angemessenen Versandkosten;

b) ein Service-Techniker von helbig nach vorheriger Absprache mit dem Kunden die Untersuchung der Ware und ggf. die Reparatur vor Ort beim Kunden vornehmen; der Kunde hat dazu die mangelhafte Ware bereitzuhalten.

(5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann

der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(6) Eine Haftung für normale Abnutzung und die übliche Leistungseinbuße ist ausgeschlossen.

(7) Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen in Ziffer XIII. (Haftung).

Klagen und Anträge von helbig gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand.

Stand: Dezember 2011

XII. Renditeerwartungen des Kunden

helbig steht nicht dafür ein, dass der Kunde eine bestimmte Rendite erzielt. Alle Prognosen stehen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen, rechtlichen, meteorologischen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. der Höhe der tatsächlich in das Stromnetz einzuspeisenden Energie, des Wetters, der allgemeinen Preisentwicklung sowie der energierechtlichen Gesetzgebung.

XIII. Haftung

(1) helbig leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet helbig in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht, wie die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes), haftet helbig nur in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur erstattungsfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Befindet sich helbig mit seiner Leistung in Verzug, so haftet helbig wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Soweit die Haftung von helbig ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von helbig.

(3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

XIV. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

a) für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann;

d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen des Absatz 1 lit. a) bis c) nach den gesetzlichen Vorschriften des anzuwendenden Gewährleistungsrechts, im Falle des lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(3) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

a) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist,

b) bei Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf ein Bauwerk bzw. einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat bzw. bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht,

c) sowie in den in Ziffer XIII. Absatz 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XV. Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Dieses Rechtsverhältnis wie auch die künftigen Rechtsbeziehungen zwischen helbig und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von helbig. Für